



Liebe Eltern,

das Schuljahr beginnt in vielen Bereichen unter regulären Bedingungen. Auf Grund der neusten Corona-Verordnung ergeben sich jedoch einige Neuerungen. Über diese möchten wir Sie bereits heute informieren. Die detaillierten Ausführungen hierzu finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums.

Sollten Sie im Ausland Urlaub gemacht haben, beachten Sie bitte das [Merkblatt "Reiserückkehrende"](#).

Maskenpflicht

In den Schulgebäuden besteht eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht.

Ausnahmen gibt es beim Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten und bei Prüfungen. Außerhalb der Gebäude besteht derzeit keine Maskenpflicht.

Testpflicht

Gemäß der Corona-Verordnung gilt weiterhin die bisherige Testpflicht. Die Tests erfolgen zweimal pro Schulwoche (Montag/Donnerstag), ausgenommen davon sind geimpfte oder genesene Personen. Ab dem 27.09.2021 finden sie dreimal pro Woche (Montag/Mittwoch/Freitag) statt. Sollten Sie eine externe Testung (Testzentrum/Arzt/Apotheke...) wünschen, liegt dies in Ihrer Eigenverantwortung und die Bescheinigungen müssen zum Testtag eigenaktiv vorgezeigt werden.

Unsere Schüler*innen führen den Test unter Aufsicht der Lehrkräfte zu Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer durch.

Im Falle einer positiven Testung innerhalb eines Klassenverbandes muss nur die/der jeweilige Lernpartner*in in die sogenannte „Absonderung“ (Quaran-



täne). Die Klassenkameraden (Lerngruppen 5 – 10) sind in diesem Fall verpflichtet für die Dauer von fünf Schultagen eine tägliche Testung, mindestens mittels eines Schnelltests, durchzuführen. In der Grundschule erfolgt nur eine einmalige weitere Testung vor Betreten der Schule. Bei jedem positiven Fall sind wir in engem Kontakt mit dem Gesundheitsamt und klären das weitere Vorgehen immer gemeinsam ab.

Präsenzpflcht

Bezüglich der Präsenzpflcht hat sich eine gesetzliche Veränderung ergeben. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist **nur möglich**, wenn

1. eine Erklärung der Erziehungsberechtigten (formlos) vorgelegt wird **und**
2. eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die ausweist, dass mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für das Kind oder eine im Haushalt lebende weitere Person zur rechnen ist **und**
3. diese beiden Bescheinigungen **innerhalb der ersten Schulwoche im Rektorat** vorgelegt werden. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden.

Sollte Ihr **Kind** dann vom Präsenzunterricht befreit sein, ist es zur Teilnahme am Fernunterricht verpflichtet.

Sollten die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sein, muss Ihr Kind die Schule in Präsenz besuchen.

3G-Regel

Zutritt ins Schulgebäude für Gäste (auch Eltern) ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich (Ausnahmen: s. Corona-VO §10 „Zutritts- und Teilnahmeverbot“)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Einhaltung der 3G-Regel beim Zutritt kontrollieren werden.

Mit freundlichen Grüßen

N. Ederer, Schulleiterin

Dr. R. Gsell, Konrektor